



34 Nr. 5 Ermässigung der Einkommenssteuer für ausgeschüttete Gewinne auf Beteiligungen

1. Allgemeines

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen werden bei der Staats- und Gemeindesteuer bis zum Steuerjahr 2019 Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen nur zu 50 % des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert (sog. «Halbsatzverfahren»). Diese Entlastung gilt sowohl für das Privat- als auch für das Geschäftsvermögen. Entlastet werden Beteiligungserträge und die durch Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielten Kapitalgewinne. Als qualifiziert gelten Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital beträgt (§ 34 Absätze 5 und 6 StG).

Ab dem Steuerjahr 2020 wird anstelle des Halbsatzverfahrens das Teilbesteuerungsverfahren angewandt (siehe ausführlich hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 8).

2. Voraussetzungen Halbsatzverfahren

Für die Bestimmung der Mindestbeteiligungsquote ist der Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit massgebend. Die steuerpflichtige Person muss deshalb im Zeitpunkt der Fälligkeit Anteilsrechte von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft besitzen. Weil Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, gemäss § 8 Abs. 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden, bezieht sich auch die Mindestbeteiligungsquote auf die Beteiligungen beider Ehegatten zusammen. Es wird in solchen Fällen also keine Aufteilung pro Steuersubjekt vorgenommen. Das Gleiche gilt für Beteiligungsrechte von minderjährigen Kindern, solange deren Einkommen und Vermögen dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden (§ 9 StG).

Bei Erbengemeinschaften muss die Mindestbeteiligungsquote jede einzelne erbberechtigte Person erfüllen, da Erbengemeinschaften gemäss § 7 Abs. 1 StG als solche keine steuerliche Einheit bilden (d.h. keine Steuersubjekte darstellen) und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen erbberechtigten Personen zugerechnet werden.

Befinden sich Beteiligungsrechte an einer Gesellschaft sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen, so werden sie für die Ermittlung der Mindestquote zusammengerechnet.

Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, also pro Steuersubjekt, da diese Gesellschaften als solche nicht selbständig steuerpflichtig sind und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

3. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Ob sich der Sitz der Gesellschaft im In- oder Ausland befindet, ist nicht massgebend. Als Beteiligungen gelten beispielsweise:

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- Anteile am Kapital einer SICAF (festes Kapital).

Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine, Bezugsrechte, Obligationen, Darlehen und Vorschüsse von Beteiligungsinhabern, Anteile an kollektiven Kapitalanlageformen und diesen gleichgestellten Körperschaften wie beispielsweise einer SICAV (variables Kapital).

4. Beteiligungserträge

Beteiligungserträge sind alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche in direktem Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten stehen, d.h. ihren Grund in der Beteiligung selbst haben.



Beteiligungserträge sind insbesondere:

- Ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammanteilen und Genossenschaftsanteilen (inkl. Zinsen);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei einer Kapitalrückzahlung (Besonderheit Staatssteuer);
- Ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Liquidationsüberschüsse, Ausschüttungen auf Partizipationsscheinen;
- Ausschüttungen auf Genussscheinen, sofern die Beteiligungsquote von mind. 10 % mit Beteiligungsrechten der gleichen Gesellschaft erreicht wird;
- Verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht geschäftsmässig begründete Zuwendungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten oder an deren nahestehende Personen, sofern bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine entsprechende Gewinnaufrechnung vorgenommen wird oder die Gesellschaft selber eine entsprechende geldwerte Leistung deklariert;
- Sonderfälle wie ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss, Mantelhandel, Vermögenserträge aus Transponierung und indirekter Teilliquidation gemäss § 25^{bis} StG usw.

Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen entspricht dem Betrag der Gewinnausschüttung ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen oder weiteren Abzügen. Keine Einkünfte aus Beteiligungsrechten sind insbesondere Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

5. Verfahren

Die steuerpflichtige Person hat die Erfüllung der Voraussetzungen für das Halbsatzverfahren nachzuweisen. Die qualifizierten Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit einem «QP oder QG» aufzuführen, unter Angabe der notwendigen Details (wie Angabe der Zugehörigkeit zum Privat oder Geschäftsvermögen, Beteiligungsquote usw.). Die Beteiligungserträge sind immer brutto zu deklarieren. Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen wird zum halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert. Die Berücksichtigung des Halbsatzverfahrens erfolgt dabei von Amtes wegen, d.h. durch die veranlagende Steuerbehörde (Gemeindesteueramt oder kantonale Steuerverwaltung).

6. Steuerberechnung

6.1 Normalfall

Ausgangslage: Das steuerbare Einkommen ist höher als der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung.

Lösung: Das übrige steuerbare Einkommen ohne Ertrag aus qualifizierter Beteiligung wird zum Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert. Der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung wird zum halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert.

Beispiel:

Tarif	Verheiratet («Vollsplitting»)	
Übriges Einkommen	CHF	95'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	15'000
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	CHF	-10'000
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	100'000
Steuersatz für das Gesamteinkommen		7.52345 %

Berechnung	Bemessung CHF	Halbsatz	Steuersatz	Steuer CHF
Steuerobjekt				
steuerbares übriges Einkommen (95'000 - 10'000)	85'000	nein	7.523450 %	6'395.00
steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	15'000	ja	3.761725 %	564.25
Total Einkommenssteuer				6'959.25



6.2 Spezialfall

Ausgangslage: Das steuerbare Einkommen ist gleich hoch wie der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung oder tiefer.

Lösung: In solchen Spezialfällen wird das gesamte steuerbare Einkommen zum halben Steuersatz besteuert.

Beispiel:

Tarif	Verheiratet («Vollsplitting»)	
Übriges Einkommen	CHF	70'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	45'000
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	CHF	-75'000
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	40'000
Steuersatz für das Gesamteinkommen		1.68275 %

Berechnung	Bemessung CHF	Halbsatz	Steuersatz	Steuer CHF
Steuerobjekt				
steuerbares übriges Einkommen (70'000 - 75'000)	(-5'000) = 0	nein	1.68275 %	0.00
steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	40'000	ja	0.841375 %	336.55
Total Einkommenssteuer				336.55

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 22 vom 16.12.2008, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- Merkblatt zu qualifizierten Beteiligungserträgen MBL zu qualifizierten Beteiligungserträgen